

Ergänzungen zu unseren Lieferbedingungen des ZVEI:

Betreffend Gewährleistung:

Haftung und Gewährleistung im Rahmen unserer Lieferungen setzen mit Abnahme unseres Lieferumfanges ein. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Inbetriebnahme durch ein gemeinsames Protokoll.

Die Abnahme gilt auch als durchgeführt, insoweit in der Abnahme noch Mängel festgestellt werden, zu deren umgehenden Beseitigung wir uns verpflichten.

Die Abnahme schließt eine Optimierung des Prozesses nachfolgend nicht aus und bedeutet nicht gleichzeitig die gesamtheitliche Erbringung der zugesicherten Leistung.

Betreffend § 9 ZVEI-Haftung für Mängel:

Wir haften als Auftragnehmer in diesem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten in Folge von Fehlern am Produkt des Auftragnehmers entstanden, jedoch nicht für reine Vermögensschäden (z.B. entgangener Gewinn, Auftragsverluste, Betriebsunterbrechungen), die keine Sach- oder Personenschäden sind.

Insgesamt ist die Schadenshaftung begrenzt bis zur Höhe von 10 % des Netto-Lieferwertes.

Ebenso aus der Haftung ausgenommen sind alle Risiken, die nicht versicherbar sind.